Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Veranstaltung am **12. und 13.04.2024** in der Adelsheimer Innenstadt stattfinden wird. Der Veranstaltungsort ist ab 13:00 Uhr für Sie geöffnet. Wir stellen Ihnen einen Standplatz zur Verfügung, den Sie individuell gestalten können. Die Veranstaltung findet freitags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr, sowie samstags zwischen 12:00 Uhr und 16:00 Uhr statt. Die Uhrzeiten können sich noch geringfügig verändern.

riffild:		
Ansprechpartner:		 -
Straße:		
PLZ:	Ort:	
	E-Mail:	
Teilnahme:	Standzubehör:	
□ Freitag (150€)	☐ Stehtisch	
□ Freitag & Samstag (200€)	□ Normaler Tisch	
	☐ Stroni	
	□ Stühle	
Was fehlt?		

Die Abrechnung erfolgt über die CoNetSer – Heike Mendel. Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular an folgende E-Mail-Adresse: marketing@conetser.de Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Teilnahmezusage:

Allgemeine Ausstellerbedingungen

1. Veranstalter: CoNetSer – Heike Mendel, Obere Eckenbergstraße 12,

74740 Adelsheim, Telefon +49 6291 6479993

E-mail: marketing@conetser.de

2. Veranstaltungsort:3. Veranstaltungstermin:

Evangelisches Gemeindehaus Adelsheim : 12.04.2024 von 14:00 – 18:00 Uhr 13.04.2024 von 12:00 - 16:00 Uhr

Aufbau: 12.04.2023 ab 13.00 Uhr

Abbau: 13.04.2024 ab 18:30 oder 13.04.2024 ab 16:30 Uhr

- 4. Anmeldung und Zulassung: Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot seitens des Ausstellers zur Teilnahme an der ConnectCON. Über die Zulassung von Ausstellern, einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Er behält sich vor, Angebote von Firmen auf eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben ist. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Der Veranstalter ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den Stand des Ausstellers auf dessen Kosten zu schließen und die dadurch freigewordene Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren.
- 5. Standzuweisung: Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Kriterien, die durch die Gestaltung der Gesamtveranstaltung gegeben sind. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen-/Standnummer o.ä.) auf technischen Rundschreiben, Übersichtsplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass der Veranstalter berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die zugeteilte Standfläche darf in Front und Tiefe bis 15 cm differieren. Grundsätzlich hat jeder Aussteller lediglich einen Anspruch auf einen Reihenstand. Sogenannte Eck-, Kopf- oder Blockstände werden nur nach separater Absprache zugeteilt. Der Veranstalter behält sich vor, einem Aussteller einen Eck-, Kopf- oder Blockstand zuzuteilen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Ausstellers erfolgen kann. Ohne Aufpreis können größere Standflächen mit von der Anmeldung abweichender Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Ausstellers dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Ein Rücktritt vom Vertrag kann hierdurch nicht erfolgen.
- **6. Untervermietung:** Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

- 7. Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsstellung erfolgt 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar.
- 8. Reinigung: Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Flächen innerhalb der Veranstaltung. Die Reinigung der Stände obliegt den jeweiligen Ausstellern. Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht innerhalb der Veranstaltung gelagert werden und müssen von jedem Aussteller selbst entsorgt werden. Zurückgebliebene Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- **9. Haftung:** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausstattung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.
- **10. Versicherung:** Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren abzuschließen und ihr Ausstellungsgut sowie ihre gesetzliche Haftpflicht hierdurch abzusichern.
- 11. Ausschank/Verkauf und/oder Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln: Der Ausschank sowie der Verkauf und/oder die Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.
- 12. Änderungen/Höhere Gewalt: Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder aus dem Ausfall bzw. einer Absage der Ausstellung keinen Schadensersatz herleiten. Wird die Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits bezahlten Standmieten erstattet.
- 13. Behördliche Genehmigungen: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.
- **14. Hausrecht:** Der Veranstalter übt im Veranstaltungsbereich das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und Ordner ist Folge zu leisten.
- **15. Datenschutz:** Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerdaten zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert werden.
- **16. Mündliche Nebenabreden:** Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

Adelsheim, November 2023